

Anhang.

A. Gruppeneinteilung für die Angestellten der Gemeinde Wien (einschließlich der Lehrpersonen) mit Ausnahme der Angestellten der Unternehmungen.

Gruppe I.

Beamte des Status der rechtskundigen Beamten, Jugendanwälte, technische Beamte mit Hochschulbildung, Ärzte des Gesundheitsamtes (einschließlich des Direktors, der Primärärzte, des Projektors und der Institutsvorstände des Spitals, der Primär- und Sekundärärzte der Versorgungs- und Kinderheilanstalten, des Augenarztes und des Ohrenarztes), Beamte des Veterinär-amtes, Forstinspektionsbeamte, Beamte der städtischen Sammlungen, Beamte des Archives der Stadt Wien, Beamte (Offiziere) der städtischen Feuerwehr, akademische Architekten, Geodäten.

Besondere Bestimmungen:

Die Beamten der Gruppe I gelangen nach zweijähriger Probezeit und Ablegung der Prüfung sofort in die unterste Stufe der 7. Bezugsklasse, nur die Ärzte für Armenbehandlung und Totenbeschau sowie die Sekundärärzte der Versorgungs- und Kinderheilanstalten beginnen bereits mit den Grundbezügen der 7., die Bezirksärzte mit den Grundbezügen der 6. Bezugsklasse. Die Anfangsbezüge der Jugendanwälte, des Augen- und des Ohrenarztes werden fallweise bestimmt. Die Ärzte für Armenbehandlung und Totenbeschau, der Augenarzt und der Ohrenarzt erreichen nur die erste Stufe der 3. Gehaltsklasse. Die akademischen Architekten und Geodäten beginnen nach zweijähriger Probezeit in der dritten Stufe der 8. Bezugsklasse und erreichen nur die zweite Stufe der 3. Bezugsklasse. Die Beamten der Gruppe I mit Ausnahme der Ärzte für Armenbehandlung und Totenbeschau, des Augenarztes und des Ohrenarztes überspringen die vierte Stufe der 4. Bezugsklasse.

Gruppe IIa.

Beamte der Stadtbuchhaltung, technische Beamte mit Mittelschulbildung, nichtakademische Architekten, Brückenbauinspektor, technische Beamte der ehemaligen Vororte, Forstverwaltungsbeamte, Fachbeamte des Wohnungsamtes, Schriftleiter des Amtsblattes, Berufsvormünder, Erzieher und Fürsorgerinnen des Jugendamtes, Waisenhausleiter, Hilfslehrer des V. städtischen Waisenhauses, Bürgerschuldirektoren(innen), Oberlehrer(innen), Bürgerschullehrer(innen), eigene Religionslehrer mit Gehalt, Volksschullehrer(innen), Bezirksaushilfelehrer(innen), provisorische Lehrer(innen).

Besondere Bestimmungen.

Die höchste Stufe der 4. Bezugsklasse in der Gruppe IIa erreichen nur die Bürgerschuldirektoren(innen), Bürgerschullehrer(innen), mit Gehalt angestellten eigenen Religionslehrer an Bürgerschulen und Spezial- und Hilfsschullehrer, ferner die die Lehrbefähigung für Bürgerschulen besitzenden Waisenhausleiter, Hilfslehrer des städtischen V. Waisenhauses und Erzieher des Jugendamtes sowie die städtischen Buchhaltungsbeamten und Mittelschultechniker. Mit der Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung für Bürgerschulen erwerben die Lehrpersonen den Anspruch auf Zurechnung von drei Dienstjahren für die Vorrückung in höhere Bezüge, jedoch nur sobald sie als Bürgerschullehrer Verwendung finden. Den gleichen Anspruch besitzen die an Bürgerschulen mit Gehalt angestellten eigenen Religionslehrer, ferner die Waisenhausleiter, Hilfslehrer des V. städtischen Waisenhauses und Erzieher des Jugendamtes, die die Lehrbefähigungsprüfung für Bürgerschulen abgelegt haben. Dieser Anspruch besteht auch für die Einreihung. Den technischen Beamten mit Mittelschulbildung werden nach Erreichung der 8. Bezugsklasse zur Vorrückung in höhere Bezüge zwei Jahre zugerechnet.

Gruppe IIb₁.

Hauptkassenbeamte, Steueramtsbeamte, Marktamtsbeamte, Konstriptionsamtsbeamte, Kellermeister, Verwalter und Kontorist des Kellermeisteramtes, Verwaltungsbeamte der Humanitätsanstalten, Kanzleibeamte, technische Kanzleibeamte, Beamte der Gemeindefriedhöfe, Stadtgartenbeamte, Beamte des Wasserbezugsreviseurs.

Gruppe IIb₂.

Beamte des Exekutionsamtes, Beamte des Wahl- und Steuerkatasters.

Besondere Bestimmungen:

Die Beamten des Exekutionsamtes und des Wahl- und Steuerkatasters beginnen nach der zweijährigen Probepienstzeit mit der dritten Stufe der 9. Bezugsklasse und erreichen im Wege der Zeitbeförderung nur die zweite Stufe der 4. Bezugsklasse. Die übrigen Beamten der Gruppe IIb beginnen nach der zweijährigen Probepienstzeit mit der fünften Stufe der 9. Bezugsklasse und erreichen im Wege der Zeitbeförderung die dritte Stufe der 4. Bezugsklasse.

Gruppe III.

Stationsleiter der Sanitätsstationen, Stadtgartenassistenten mit Gartenbauschule Eisgrub (die Gartenassistenten werden in Hinkunft aufgelassen), Obermaschinenmeister.

Gruppe IV.

Beamte des Fuhrwerksbetriebes für Straßenpflege, Beamte der Straßenpflege, Beamte des Arbeiterfürsorgeamtes, Marktgefällsbeamte, Krankenrevisoren, Handarbeitslehrerinnen des V., VI. und VII. städtischen Waisenhauses, Lehrer(innen) für den Unterricht im Hauptberufe in den nichtobligaten Gegenständen, wenn sie nicht Fach- oder Klassenunterricht erteilen, Handarbeitslehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, wenn sie nicht Fach- oder Klassenunterricht erteilen, Kindergärtnerinnen, Unterbeamte des Fuhrwerksbetriebes mit Bürgerschule und zweijähriger ganztägiger Handelsschule, Zeichner, Kanzlisten des allgemeinen Status und der Stadtbuchhaltung, Kanzlisten und Kanzlistinnen des Arbeiterfürsorgeamtes, Kanzleigehilfen und Kanzleigehilfinnen

des Jugendamtes, Diurnisten des allgemeinen Status und der Stadtbuchhaltung, Diurnisten und Diurnistinnen des Arbeiterfürsorgeamtes, Kanzleigehilfen des allgemeinen Status, Kanzleigehilfen der Steinlagerplätze, Kanzleihilfskräfte der Kinderpflegeanstalt, Kanzlisten der Fourage-Abteilung, bisher auf Wochenlisten verrechnete Kanzleikräfte der Straßenpflege, wenn sie zu Schreibarbeiten verwendet werden, Obergärtner des Zentralfriedhofes, Obergärtner-Stellvertreter, Totengräber und Wegmeister des Zentralfriedhofes, Stadtgartenassistenten ohne Gartenbauschule Eisgrub (die Gartenassistenten werden in Zukunft aufgelassen), Feuerwehrunterbeamte, Maschinenmeister, Heizwerkführer (früher Heizoberaufseher), Bauoberaufseher, Kabelmeister, Bademeister mit Maschinenistenprüfung, Obertelegraphisten, Obermonteure, Lagermeister des Kellermeisteramtes, Ober-Desinfektoren (früher Sanitätsoberaufseher).

Besondere Bestimmungen.

Den Lehrern und Lehrerinnen für den Unterricht in nichtobligaten Lehrgegenständen, welche nicht zugleich Fach- oder Klassenunterricht erteilen, werden nach Zurücklegung der Probefristzeit für die Borrückung in höhere Bezüge zwei Dienstjahre zugerechnet. Kindergärtnerinnen beginnen mit der 5. Stufe in der 9. Bezugsklasse.

Gruppe V.

Zeugwart des Stadtgarteninspektorates, Totengräberstellvertreter des Zentralfriedhofes, Wegmeister-Stellvertreter des Zentralfriedhofes, Unterbeamte des Fuhrwerksbetriebes ohne Bürgerschule und zweijährige ganztägige Handelsschule, Maschinenisten, Heizoberaufseher (früher Heizaufseher I. Kl.), Bauaufseher, Wasserleitungsoberaufseher, Kanaloberaufseher, Bademeister ohne Maschinenistenprüfung, Schankkassiere des Kellermeisteramtes, Platzmeister des Wirtschaftsamtes, Monteure, Telegraphisten, Steinbruchoberaufseher in Mauthausen, Elektrizitätswerkmeister in St. Andrá, Monteur für den Beleuchtungsdienst, Gasrohrlegungsaufseher, Turnhallenoberaufseher, Faktor der lithographischen Presse, Magazineure der Fourage-Abteilung des Zentral-Viehmarktes, Kellerwart des Kellermeisteramtes, Desinfektoren (früher Sanitätsaufseher I. und II. Kl.), Werkmeister und dienstführender Oberaufseher im Mhl- und Werthaus, Oberin der Kinderpflegeanstalt, Friedhofsgärtner mit Gehalt, Wasserleitungsoberaufseher des Zentralfriedhofes, Hausoberaufseher im Spital und Versorgungsheim, technische Aufseher für Beleuchtungsdienst, Wasserleitungs- und Telephondienst im Spital und in den Humanitätsanstalten, Oberaufseher im Spital, Werkmeister in der Tischlerei und Schuhmacherei des Versorgungsheimes (früher Tischlereiaufseher und Schuhmachereiaufseher).

Gruppe VI.

Maschinistengehilfen, Heizaufseher (früher Heizaufseher II. Kl.), Wasserleitungsaufseher, Kanalaufseher (früher Kanalaufseher I. und II. Kl.), Kassierinnen in den Dampf- und Wannensäubern, Telegraphistinnen mit Prüfung, Aufseher der Steinlagerplätze (früher Aufseher I. und II. Kl.), Depotaufseher und Streckenaufseher des Überschwemmungsrequisitendepots, Steinbruchaufseher am Eyselberg und in Sievering, Pflasterungsaufseher, Turnhallenaufseher, Schlachthausaufseher (früher Schlachthausaufseher I. Kl. und Schlachthausdiener II. Kl.), Oberaufseher des Wirtschaftsamtes (früher Schaffer), Marktaufseher (früher Marktdiener I. und II. Kl.), Marktgebühreneinheber, Amtsgehilfen (früher Amtsdienner I. und II. Kl.), Kanzleihilfsdiener, provisorische Amtsgehilfen, Schulwarte(innen) (früher Schuldiener I. und II. Kl.), provisorische Schulwarte der Staatsrealschule in Währing, Zeugwarte der städtischen Sammlungen, Mahnboten (früher Mahnboten I. und II. Kl.), provisorische Hausaufseher und Heizer im Polizeigefangenhause,

Präsidialchauffeur, Oberaufseher des Mhl- und Werkhause, Hausaufseher der Kinderpflegeanstalt und Kinderübernahmestelle, Oberschwestern der Kinderpflegeanstalt, Depotaufseher des Fuhrwerksbetriebes, Straßenaufseher der Straßenpflege, Zeugwart der Straßenpflege, falls sie in ihrer Profession verwendet werden, Hausoberaufseher in den Humanitätsanstalten mit Ausnahme des Spitales und des Versorgungsheimes Lainz, Hausaufseher, Magazinaufseher und Pfortner in den Humanitätsanstalten, wenn sie keine Hausdiener sind, Badeaufseher im Spital (früher Bademeister), Fachgehilfe (früher Fachdiener) im Spital, Fachgehilfe(innen) (früher Laborant und Laborantinnen) in der Prosektur des Spital, Oberpflegerin im Spital, Leiterin der Nähsschule, der Sterilisation, der Wäschemanipulation im Spital, Kesselschmied im Spital, qualifizierte Gehilfen des Stadtgarteninspektorates mit Wiener Gartenbauschule, qualifizierte fachkundige Arbeiter des Stadtgarteninspektorates, Aufseher im Betriebe der Friedhöfe, Friedhofsgärtner auf Vorortfriedhöfen mit Wochenlohn, Wasserleitungsaufseher am Zentralfriedhof, erster Hausstischler am Zentralfriedhof.

Besondere Bestimmungen zu Gruppe IV—VI.

Den ständigen Bediensteten der Heizwerkstätte, einschließlich der Heizer und den ständigen Maschinistengehilfen, sind bei der Einreihung drei Jahre hinzuzurechnen. Diese drei Jahre sind jedoch für die Pension sowie für die Erlangung des Definitivums nicht anzurechnen. Für die Beamten des Fuhrwerksbetriebes werden in der zweiten Stufe der 5. Bezugsklasse neun Stellen systemisiert. Geprüfte Maschinisten (Gruppe V) beginnen mit der fünften Stufe der 9. Bezugsklasse.

Gruppe VII.

Qualifizierte Friedhofsarbeiter mit Wochenlohn, nichtqualifizierte Gehilfen des Stadtgarteninspektorates, Hausstischlergehilfe des Stadtgarteninspektorates, nichtqualifizierte fachkundige Arbeiter des Stadtgarteninspektorates, gelernte Professionisten des Fuhrwerksbetriebes, wenn sie in der Profession Verwendung finden, Diener des Fuhrwerksbetriebes und der Straßenpflege, Zeugwart der Straßenpflege, der nicht in seiner Profession verwendet wird, Robisch-ausschneider (nunmehr Vorarbeiter), Heizer der Dampffstraßenwalzen, die vier Laboranten in der Physiotherapie des Spital, nunmehr Institutsgehilfen, Hausdiener, Badediener, Nachtwächter, Kirchendiener des Spital, Instrumentare des Spital mit Chargenzulage, diplomierte Pflegerin des Spital, gelernte, Handwerker des Spital, wenn in Profession verwendet, Vorarbeiterin der Sterilisation im Spital, Eisendreher im Spital, Hausdiener der Humanitätsanstalten, Hausaufseher-Stellvertreter (mit dem Titel Oberpfleger) in den Humanitätsanstalten, Desinfektionsdiener und Leichendiener im Versorgungsheim, Nachtwächter, Fleischer, Schankburschen im Versorgungsheim, Straßenaufseher im Versorgungsheim, gelernte Handwerker in den Humanitätsanstalten (wenn in Profession in Verwendung), Wäschezuschneiderin im Versorgungsheim und Spital, Oberwäscher, Oberwäscherin, Wäscheverwahrerin, Telephonistin im Versorgungsheim, geprüfte Heizer, Wasserleitungsaufsehergehilfen, Rohrlegungsaufseher-Gehilfen, Badediener(innen) der Volksbäder, Wäscheverwahrerinnen in den städtischen Dampf- und Wannenbädern, Pflegerinnen der Kinderübernahmestelle Siebenbrunnengasse und Jedlese, Telegraphistinnen ohne Prüfung und Telephonistinnen, Ausmesser, Hausdiener (früher Hausdiener I. und II. Kl.), Dienerin der Wienflusaufsicht, Erzieherin des Erziehungsheimes für Kinder des Mittelstandes, Schneiderin des Erziehungsheimes für Kinder des Mittelstandes, Portier der Lagerabteilung des Wirtschaftsamt, Lagerwart (früher Aufseher I. und II. Kl.) des Wirtschaftsamt, Drucker der lithographischen Presse (früher Drucker und Druckergehilfen), Partieführer des Zentralviehmarktes und in den Schlachthäusern, provisorische Visitiererin im Polizeigefangenhause, Schankgehilfe und gelernter Arbeiter im Kellermeisteramt, Sanitätsdiener (früher Sanitätsdiener I. und II. Klasse), Sanitätskutscher, Waisenhaus-Aufseher, Aufseher des Mhl- und Werkhause, Hausdiener der Kinderpflegeanstalten und der Kinderübernahmestelle,

Desinfektionsdiener und Badediener der Kinderpflegeanstalt, Krankendiener und Nachtwächter der Kinderpflegeanstalt, Hausdiener in Waisenhäusern.

Gruppe VIII.

Ständige männliche und weibliche Hilfsarbeiter der Friedhöfe und des Stadtgarteninspektorates (siehe Bestimmungen über Schwerarbeiter), Kutscher der Humanitätsanstalten (siehe Bestimmungen über die Schwerarbeiter), Pfleger mit Prüfung in den Humanitätsanstalten, Küchentagelöhner, Schienenputzer des Versorgungsheimes, Wäschenäherin, Pflegepersonal mit besonderer Vorbildung in den Humanitätsanstalten, ungeprüfte Heizer, Pflegerinnen des Spitals ohne Diplom Badedienerinnen des Spitals, Kohlenführer des Spitals (siehe Bestimmungen über Schwerarbeiter), Badediener(innen) mit Ausnahme der Volksbäder, Badedienerinnen, Wäscherinnen in den Bädern, Vermessungshilfsarbeiter, Arbeiter der Steinlagerplätze, Wächter der Steinlagerplätze, Hausbesorger des Erziehungsheimes für Kinder des Mittelstandes, Hausknechte der Fourageabteilung des Zentral-Viehmarktes St. Mary, Heu- und Stroh binder (siehe Bestimmungen über Schwerarbeiter), Desinfektionsarbeiter, Reinigungsarbeiter(innen), Telephondiennerinnen des Zentral-Viehmarktes und in den Schlachthäusern, ungelehrte Arbeiter des Kellermeisteramtes, Pferdewärter der Sanitätsstationen, Kinderwärterin des Jugendamtes, Näherin in den Waisenhäusern, Amtsbotinnen der Kinderübernahmestelle, ständige Wäscher im Versorgungsheim (siehe Bestimmungen über Schwerarbeiter), Kutscher des Asyl- und Werkhauses (siehe Bestimmungen über Schwerarbeiter), auf Wochenlisten verrechnete Kanzleikräfte der Straßenpflege, wenn sie Dienerdienste besorgen, Depotarbeiter und Straßenarbeiter der Straßenpflege, Kohlenführer (siehe Bestimmungen über Schwerarbeiter), Arbeiter der Steinbrüche in Sievering und am Gylberge (siehe Bestimmungen über Schwerarbeiter).

Besondere Bestimmungen:

Schwerarbeiter beginnen mit den Bezügen der vierten Stufe der 9. Bezugsklasse. Wäscherinnen in den Bädern und Arbeiter der Steinlagerplätze beginnen mit der dritten Stufe der 9. Bezugsklasse.

Gruppe IX.

Jugendliche Arbeiter des Stadtgarteninspektorates, Pflegepersonal der Humanitätsanstalten ohne besondere Vorbildung, Pfleger im Versorgungsheim ohne Prüfung, ungeprüfte Krankwärterinnen in den Waisenhäusern, Wärterin des Erziehungsheimes für Kinder des Mittelstandes.

B. Gruppeneinteilung für die Angestellten der städtischen Unternehmungen.

Städt. Gas- und Elektrizitätswerke, sowie Straßenbahnen.

Gruppe I.

Rechtskundige Beamte.

Technische Beamte mit vollkommen abgeschlossener Hochschulbildung und allen vorgeschriebenen Staatsprüfungen.

Die systemisierten Werkärzte (mit Beschränkung der Vorrückung in die unterste Gehaltsstufe der 3. Bezugsklasse wie bei den Ärzten für Armenbehandlung und Totenbeschau).

Bei den Straßenbahnen alle absolvierten Hochschulwürter mit den vorgeschriebenen Staatsprüfungen.

Gruppe IIa.

Die bisher in Gehaltsklassen eingeteilten technischen Beamten (mit Ausnahme der technischen Beamten mit Hochschulbildung).

Bei den Straßenbahnen alle Beamten mit Matura, einschließlich der gegenwärtig in Gruppe B eingereihten Beamten.

Gruppe IIb 1.

Alle bisher in Gehaltsklassen eingeteilten Buchhaltungs- und Verwaltungsbeamten der Elektrizitätswerke sowie die ihnen in den bisherigen Zeitvorrückungsfristen gleichgestellten kaufmännischen Beamten der Gaswerke, die derzeit im Dienste stehen oder in Zukunft als Buchhaltungs- und Verwaltungsbeamte eingereiht werden, sowie die derzeit der Gruppe C mit verkürzten Vorrückungsfristen (C1) angehörigen Beamten der städtischen Straßenbahnen, Obermaschinenmeister, die kaufmännischen Inspektoren der Elektrizitätswerke.

Gruppe IIb 2.

Alle übrigen bisher in Gehaltsklassen eingeteilten kaufmännischen Beamten der Elektrizitäts- und Gaswerke sowie alle übrigen Beamten der Gruppe C der städtischen Straßenbahnen.

Gruppe III.

Die Betriebsbeamten (Meister) in den beiden Gaswerken.

Die anderweitigen Beamten des technischen Dienstes in den Elektrizitätswerken.

Gruppe IV.

Die bereits in Gehaltsklassen eingeteilten kaufmännischen Beamtinnen und Hilfsbeamtinnen und die künftighin aufzunehmenden Beamtinnen. Anmeldebeamte.

Die technischen und kaufmännischen Hilfsbeamten.

Gasfassiere, Geldeinheber und Kassenboten der Gaswerke.

Inkassanten der Elektrizitätswerke.

Besondere Bestimmungen.

Die Gaskassiere, Geldeinheber und Kassenboten der Gaswerke sowie die Inkassanten der Elektrizitätswerke erreichen im Wege der Zeitbeförderung nur die 2. Stufe der 6. Bezugsklasse.

Gruppe V.

Kabeloberaufseher, Beleuchtungsoberaufseher und Magazinsoberaufseher der Elektrizitätswerke.
Zählerrevisoren.

Gruppe VI.

Portiere, Kanzlei- und Sanitätsdiener in den Werken.
Plazauffseher.

Stellwagen-Unternehmung.

Gruppe II b 1.

Alle kaufmännischen Beamten der Buchhaltung und im Verwaltungsdienste.

Gruppe II b 2.

Alle übrigen Beamten.

Gruppe IV.

Unterbeamte.
Beamtinnen.

Gruppe VI.

Diener.

Besondere Bestimmungen:

Dem Oberinspektor der Stellwagen-Unternehmung werden ad personam die Bezüge festgesetzt. Besonders befähigte, bisher im Beamtendienste verwendete Unterbeamte sind durch den Stadtrat nach Anhörung der Personalvertretung in die III. Gruppe einzureihen.

Lagerhäuser der Stadt Wien.

Gruppe II a.

Technische Beamte mit Mittelschulbildung.

Gruppe II b 1.

Buchhaltungs- und Verwaltungsbeamte, die bisher in Gehaltsklassen eingeteilt waren oder in Zukunft nach Ablegung der Fachprüfungen für Lagerhausbeamte als Buchhaltungs- oder Verwaltungsbeamte eingereicht werden.

Gruppe II b 2.

Die übrigen kaufmännischen Beamten und die derzeitigen drei Lagermeister.

Gruppe III.

Lagerbeamte (werden anstatt der bisherigen 5 Lagermeisterstellen systemisiert).
Obermaschinenmeister (neu zu systemisieren).

Gruppe IV.

Maschinenmeister, Lagermeister (bisher Unterbeamte I. Bezugsklasse).
Kanzleihilfskräfte.

Gruppe V.

Maschinisten, Unterbeamte.

Gruppe VI.

Kanzleidiener.

Gruppe V bis IX.

Professionisten, Magazinsvorarbeiter und sonstige Arbeiter und Bedienstete auf Grund der
Einzelnreihung nach der für die Magistratsangestellten geltenden Gruppeneinteilung.

Brauhaus der Stadt Wien.**Gruppe IIa.**

Brauführer.
Betriebsassistent.

Gruppe IIb₁.

Kontorvorstand.
Buchhalter.
Brauhauskassier.

Gruppe IIb₂.

Kontorbeamte.
Kanzleibeamte.

Gruppe III.

Betriebsbeamte des technischen Dienstes.
Niederlagenleiter.
Magazinsverwalter.

Gruppe IV.

Kontoristen (Kontoristinnen).
Kanzleihilfsbeamte (Kanzleihilfsbeamtinnen).
Hausgai-Abtrager.
Flaschenkellermeister.
Elektro-Obermonteur.
Vize-Kellermeister.
Hauspolier.
Bierfieder.
Vize-Obermälzer.
Vize-Stallmeister.

Gruppe VI.

Portiere.
Kanzleidiener.

Städtische Zeichenbestattung.

Gruppe IIb₁.

Kaufmännische Beamte.

Gruppe IIb₂.

Aufnahmebeamte unter Beibehaltung des bisherigen Anteilslohnes.

Gruppe III.

Betriebsbeamte des technischen Dienstes.

Gruppe IV.

Kaufmännische Hilfsbeamte und Hilfsbeamtinnen.

Gruppe V.

Unterbeamte unter Beibehaltung des Anteilslohnes.

Gruppe VI.

Bureau- und Filialdiener, letztere unter Beibehaltung des Anteilslohnes.

Städtische Versicherungsanstalt.

Gruppe I.

Rechtswissenschaftlicher Beamter.

Chefarzt. (Gleich zu behandeln wie die Armenärzte); siehe Beilage A.

Versicherungstechniker. (Gleich zu behandeln wie die akademischen Architekten oder die Geodäten); siehe Beilage A.

Gruppe IIa.

Alle übrigen systemisierten Beamten mit Matura.

Gruppe IV.

Hilfsbeamtenstatus für kaufmännische und Kanzleiarbeiten.
Prämienassistenten.

Gruppe VI.

Kanzleidiener.
Portiere.

C. Gehaltschema.

| Bezugs- Klasse | | Stufe | Gehalt | Quartier- geld | Vorrückungsfristen in Jahren in der Gruppe | | | | | | | | | |
|-------------------|---|--------|--------|-------------------|--|-----|--------|-----|-----|---|----|-----|------|----|
| | | | | | I | IIa | IIb | III | IV | V | VI | VII | VIII | IX |
| 1 (IV) | 2 | 30.000 | 6000 | | | | | | | | | | | |
| | 1 | 26.000 | | III | | | | | | | | | | |
| 2 (V) | 2 | 24.000 | 3000 | | | | | | | | | | | |
| | 1 | 21.000 | | III | III | | | | | | | | | |
| 3 (VI) | 3 | 16.400 | 2500 | — | — | | | | | | | | | |
| | 2 | 15.200 | | 3 | — | III | III | | | | | | | |
| | 1 | 14.000 | | 3—3 | III | III | | | | | | | | |
| 4 (VII) | 4 | 12.800 | 2200 | 3 | — | | | | | | | | | |
| | 3 | 11.600 | | 3 3 3 | 3 | — | | | | | | | | |
| | 2 | 10.600 | | 2 2 2 | 3 | 3 | — | | | | | | | |
| | 1 | 9.600 | | 2 2 2 | 3 | 3 3 | — | | | | | | | |
| 5 (VIII) | 3 | 8.800 | 1900 | 2 2 2 | 3 | 3 3 | 3 | | | | | | | |
| | 2 | 8.000 | | 2 2 2 | 2 | 3 3 | 3 | | | | | | | |
| | 1 | 7.200 | | 1 1 1 | 2 | 2 2 | 3 | — | | | | | | |
| 6 (IX) | 4 | 6.900 | 1500 | | | | | 2 | | | | | | |
| | 3 | 6.600 | | 2 2 2 | 3 | 3 3 | 3 | 2 | | | | | | |
| | 2 | 6.300 | | | | | | 2 | | | | | | |
| | 1 | 6.000 | | 2 2 2 | 2 | 3 3 | 3 | 2 | — | | | | | |
| 7 (X) | 4 | 5.700 | 1200 | | | | | 2 | 3 | | | | | |
| | 3 | 5.400 | | 2 2 2 | 2 | 2 2 | 3 | 2 | 3 | — | | | | |
| | 2 | 5.100 | | | | | | 2 | 3 | 4 | | | | |
| | 1 | 4.800 | | 1 1 1 | 2 | 2 2 | 3 | 2 | 3 | 4 | — | | | |
| 8 (XI) | 4 | 4.500 | 1000 | | | | | 2 | 2 | 3 | 4 | | | |
| | 3 | 4.200 | | 2 | 2 | 2 2 | 2 | 2 | 2 | 3 | 4 | — | | |
| | 2 | 3.900 | | | | | | 2 | 2 | 3 | 4 | 4 | | |
| | 1 | 3.600 | | | 2 | 2 2 | 2 | 2 | 2 | 3 | 4 | 4 | — | |
| 9 (XII) | 6 | 3.400 | 600 | | | | | | 2 | 2 | 3 | 4 | 5 | |
| | 5 | 3.200 | | | | 1 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 3 | 4 | 5 | |
| | 4 | 3.000 | | ** 2 2 2* | | | | | 2 | 2 | 3 | 4 | 5 | |
| | 3 | 2.800 | | | | 1 | 2 | 2 | 2 | 2 | 3 | 4 | 5 | |
| | 2 | 2.600 | | | | | | | | 2 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| | 1 | 2.400 | | | * | 2 | ** 2 2 | * 2 | * 2 | 2 | 2 | 3 | 4 | 5 |

* Probendienstzeit ohne Quartiergeld.
 — Höchste durch Zeitvorrückung erreichbare Gehaltsstufe.